

Satzung
des Vereins
Notfunkdienst Gifhorn e.V.



§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Notfunkdienst Gifhorn e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Hildesheim unter der Nr. VR 608 eingetragen.

§ 2. Sinn und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen aus christlicher oder humanitärer Verantwortung.
3. Sinn und Zweck des Vereins ist es
 - 2.3.1. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - 2.3.2. Die Förderung der Altenhilfe
 - 2.3.3. Die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - 2.3.4. Die Mitarbeit im Katastrophenschutz
 - 2.3.5. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Abgabenordnung § 53 Abs. 1
4. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - 2.4.1. Betreiben einer ständig besetzten Hausnotruf- und Funkzentrale
 - 2.4.2. Durchführung von ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege
 - 2.4.3. Den Aufbau und Betrieb eines Funkmeldedienstes für das Verkehrs-, Rettungs- und Sozialwesen.
 - 2.4.4. Den Aufbau und Betrieb eines Notfunk- und Notruf - Dienstes für Jedermann als gemeinnützige Hilfsorganisation.
5. Aufgaben des Vereins und seiner Mitglieder
 - 2.5.1. Übermittlung von festgestellten Hilfeersuchen, Unfällen / Notfällen an die Einrichtungen des Vereins und Veranlassung von Sofortmaßnahmen durch diese, bzw. Weiterleitung an die behördlichen Einsatzzentralen etc.
 - 2.5.2. Durchführung des mobilen Hilfsdienstes
 - 2.5.3. Sicherung von Leben und Gut in jeder Notsituation und in Katastrophenfällen.
 - 2.5.4. Mitwirkung im friedensmäßigen Katastrophenschutz in den Fachdiensten Fernmeldedienst, Betreuungsdienst und Sanitätsdienst. Die Mitwirkung erfolgt gem. Nieders. KatSG.
 - 2.5.5. Mitwirken bei Personen-Suchaktionen bei Vorliegen eines behördlichen oder privaten Ersuchens.
 - 2.5.6. Wahrnehmung von Funkmeldediensten auf Anforderung von Behörden, Vereinen, Verbänden und allen auf dem Kraftverkehrssektor tätigen Organisationen, wenn zur Erfüllung deren Aufgaben oder örtlich / zeitlich gebundene Aktionen, Überwachungs-,

Absicherungs- oder Funkdienste zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit - insbesondere zur Einleitung von Sofort- und Rettungsmaßnahmen - erforderlich sind.

6. Gemeinnützigkeit

2.6.1. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

2.6.2. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben vermittelt der Verein Hausnotrufgeräte.

2.6.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6.4. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2.6.5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.6.6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch in irgendeiner Form auf das Vereinsvermögen.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft (aktive Mitglieder)

4.1.1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der mindestens 18 Jahre alt und unbescholten ist, die Satzung des Vereins anerkennt und sich am aktiven Dienst beteiligt.

4.1.2. Personen unter 18 Jahren bilden eine Jugendgruppe im Verein. Hierzu ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird dieser Personenkreis automatisch ordentliches Mitglied (Einzelmitglied), soweit innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres kein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird.

4.1.3. Kooperative Mitgliedschaften von juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind möglich.

2. **Außerordentliche Mitglieder / Fördermitglieder**

4.2.1. Außerordentliche Mitglieder / Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Sie unterstützen durch fördernde Maßnahmen die gemeinnützigen Dienste des Vereins. Am aktiven Dienst nehmen passive Mitglieder und Fördermitglieder nicht teil. Sie können alle Einrichtungen des Vereins insbesondere das Hausnotrufsystem in Anspruch nehmen.

4.2.2. Ordentliche Mitglieder, die am aktiven Dienst nicht mehr teilnehmen oder teilnehmen wollen, können vom Vorstand als außerordentliches Mitglied (passiv) eingestuft werden. Die Umwandlung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen bzw. von diesem zu beantragen.

3. **Aufnahme / Antrag**

4.3.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

4.3.2. Für aktive Mitglieder (ordentliche Mitgliedschaft) gilt eine Probezeit von 1 Jahr. Während dieser Zeit können beide Vertragspartner die Mitgliedschaft fristlos, ohne Angabe von Gründen, kündigen. Die Kündigung muss schriftlich (eingeschr. Brief oder schriftl. Empfangsbestätigung vom Vorstand) erfolgen. Die Kündigung während der Probezeit ist endgültig. Ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen.

4.3.3. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag (bis zum Ausscheiden) verbleiben im Verein.

4. **Ehrenmitglieder**

4.4.1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben.

4.4.2. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Tod oder durch Ausschluss.

4.4.3. Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

5. **Beendigung der Mitgliedschaft**

4.5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

4.5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

4.5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Teilnahme am aktiven Dienst oder ganz ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist oder sonst ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.

4.5.4. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

4.5.5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab

Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt dieser Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

4.5.6. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

4.5.7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.5.8. Alle erhaltenen Vereinsunterlagen und Dienstbekleidung sind dem Verein bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Erworbene Vereinsabzeichen etc. dürfen nicht mehr verwendet werden. Sollte dem Verein durch Weiterverwendung von Vereinsmaterialien oder -unterlagen Nachteile entstehen, behält sich der Verein weitere Rechtsmittel vor.

§ 5. Beiträge und Finanzen

1. Der Verein regelt seine Finanzen aus Beiträgen, Spenden, Zuwendungen / Zuschüssen sowie Abrechnungen für geleistete Dienste.
2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch die Beitragsordnung regelt.
3. Fördermitglieder regeln Ihre Zuwendungen nach eigenem Ermessen und Absprache mit dem Vorstand.
4. Kosten- und Pflegesätze werden gem. Vereinbarungen mit den zuständigen Sozialämtern, Kranken- und Pflegekassen abgerechnet.

§ 6. Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat (erweiterter Vorstand)
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7. Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes

7.1.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. Aufgaben des Vorstandes

7.2.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

7.2.2. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen nach Anhörung des Beirates.

7.2.3. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates vor und führt diese aus.

7.2.4. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung von ggf. vorliegenden Empfehlungen des zuständigen Fachbereiches.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

4. Mitglieder des Beirates

7.4.1. Der Beirat besteht aus 3 gewählten Mitgliedern und 3 aufgrund ihrer Leitungstätigkeit (Heimleitung, Pflegedienstleitung ambulant und stationär) gesetzten Mitgliedern.

5. Die Mitglieder des Vorstandes und Beirates müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein, Sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtsdauer beträgt vom Tage der Wahl an:

- 4 Jahre Vorsitzender
- 3 Jahre stellv. Vorsitzender
- 2 Jahre Kassenwart
- 3 Jahre Beirat

Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand und Beirat bis zur Neuwahl im Amt.

6. Vorstand und Beirat fassen in ihren Sitzungen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei nur mit "Ja" oder "Nein" gestimmt werden kann. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Geschäftsführung und Protokolle

7.7.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufteilung der Arbeitsbereiche des Vorstandes regelt dieser intern.

7.7.2. Der Vorstand unterhält zur Geschäftsführung eine Geschäftsstelle in Gifhorn. Die örtliche Einrichtung unterliegt der Beschlussfassung des Vorstandes und des Beirates. Gleiches gilt für alle Einrichtungen des Vereins.

7.7.3. Die Geschäftsordnung des Vorstandes und Beirates wird gemeinsam vom Vorstand und Beirat erstellt.

7.7.4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind in der nächstfolgenden Dienstversammlung und der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

7.7.5. Über alle Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Sie sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Sitzungsprotokolle des Vorstandes u. Beirates genügt die Unterschrift des Protokollführers. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf der nächsten Versammlung zu genehmigen.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat

8.1.1. über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht Beirat oder Vorstand zuständig sind, zu entscheiden und zu beschließen;

8.1.2. Berichte des Vorstandes und des Beirates entgegenzunehmen und den Beirat zu entlasten; Beschlussvorlagen des Vorstandes bzw. des Beirates zu beraten und zu beschließen;

8.1.3. über die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,

8.1.4. Satzungsänderungen

8.1.5. und die Auflösung des Vereins zu beschließen

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Zur Jahreshauptversammlung werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen alle Mitglieder mit einfachem Brief eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge sind am Tage der Versammlung nur dann zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten den Antrag zulassen. Die Jahreshauptversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

4. In der Jahreshauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Mitgliedschaften nach § 4.1.3 werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder deren Vertreter vertreten. Sie haben eine Stimme. Mitglieder nach § 4.2 haben zwar ein Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht. Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, als beschlussfähig anerkannt.
5. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
9. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
10. Der Jahreshauptversammlung sind insbesondere die schriftliche Jahresrechnung und der mündliche Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes zu erstatten. Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand / Beirat angehören dürfen. Sie prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und legen das Ergebnis der Jahreshauptversammlung vor. Das Amt des Kassenprüfers wird für jeweils zwei Jahre ausgeübt.,
11. Die Jahreshauptversammlung entscheidet auch über:
 - den vom Vorstand erstellten Jahreshaushaltsplan
 - die Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen außer § 7.7.4
 - Auflösung des Vereins

12. Mitgliederversammlung – Dienstversammlung

- 8.12.1. Die satzungsgemäßen Bestimmungen für die Mitglieder- / Jahreshauptversammlung gelten für die Dienstversammlung entsprechend. Jedoch erfolgt zur laufenden Dienstversammlung keine gesonderte Einladung und keine Übersendung der Tagesordnung. Die Termine der Dienstversammlungen sind den Vereinsmitteilungen zu entnehmen (Aushang in der Einsatzleitstelle). Die Tagesordnung wird erst mit Versammlungsbeginn bekanntgegeben.

13. Vereinsvermögen / Auflösung

8.13.1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

14. Allgemeinwohl und Zusammenarbeit

8.14.1. Der Verein und seine Einrichtungen dienen der Sicherung von Leben und Gut in allen Katastrophenfällen, bei veränderten Verkehrssituationen und bei allen Vorkommnissen, durch die Menschen in Gefahr geraten sind.

8.14.2. Zur Erfüllung dieser humanitären Aufgaben unterstützt der Verein alle Organisationen, die mit der Sicherung von Leben und Gut beauftragt sind.

8.14.3. Der Verein arbeitet mit allen Dienststellen und Einrichtungen des Verkehrs- und Rettungswesens sowie den Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen zusammen. Er unterstellt sich den fachlichen Weisungen des Nieders. Sozialministers- und des Nieders. Innenministers.

§ 9. Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 02.01.1982 erstmalig in Gifhorn beschlossen.
2. Nach Satzungsänderung beschlossen am 08.10.2003 in Gifhorn.
3. Nach Satzungsänderung beschlossen am 16.04.2016 in Gifhorn.
4. Nach Neufassung der Satzung beschlossen am 28.04.2018 in Gifhorn
5. Nach Vorstandssitzung geändert am 03.09.2018

Stand: 03.09.2018